Zur Vorbereitung der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Sport und des Sozialausschusses am 15.04.2021

Übersicht der Anlagen

Anlage 1	Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Schmalkalden und ihren Ortsteilen
Anlage 2	Was ändert sich? Was ist neu?
Anlage 3	Formular: ANTRAG AUF FINANZIELLE ZUWENDUNG FÜR VEREINE der Stadt Schmalkalden und der Ortsteile
Anlage 4	Merkblatt Art. 13 DSGVO Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei den Vereinen bzw. Vereinsvorständen

Anlage 1

Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Schmalkalden und ihren Ortsteilen

1. Präambel

Mit dieser Richtlinie gibt die Stadt Schmalkalden ein Grundsatzpapier heraus, welches die materielle und immaterielle Unterstützung der gemeinnützigen Vereine der Stadt und ihrer Ortsteile ermöglicht. Als Gebietskörperschaft hat die Stadt das Recht, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten (§1 Thüringer Kommunalordnung).

Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Stadt Schmalkalden ab. Als besonders förderfähig werden dabei alle Aktivitäten von Vereinen anerkannt, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung konzentriert. Die Kommune trägt damit ihrer Pflicht auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens Rechnung.

Der Schwerpunkt jeglicher Förderung - ob abhängig von der Anzahl der Mitglieder oder bezogen auf ein konkretes Projekt bei den sozialen Vereinen - liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben Schmalkaldens bereichern und dazu geeignet sind, die Stadt für ihre Einwohner noch attraktiver werden zu lassen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Der Antragsteller hat seinen Sitz in Schmalkalden oder einem seiner Ortsteile. Er ist beim Amtsgericht Meiningen ins Vereinsregister eingetragen oder ist als Zweigverein Mitglied eines registrierten Dachverbandes und kann ein geregeltes, aktives Vereinsleben nachweisen.

Der Antragsteller erhebt regelmäßige Beiträge von seinen Mitgliedern, er steht allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt offen; seine Gemeinnützigkeit wird vom Finanzamt anerkannt.

2.2. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben ist oder wenn der Verein vorrangig kommerzielle Ziele verfolgt. Dazu gehören Eigentümer- oder Pächtergemeinschaften, Antennen- und Garagengemeinschaften, Handels-, Gewerbe- oder Tourismusvereine sowie Schulfördervereine. Ausgenommen davon sind Kleingarten-, Züchter-, Brauchtums- und Kirmesvereine.

2.3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Schmalkalden. Über die Vergabe entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Sport sowie des Sozialausschusses.

3. Arten der Förderung

3.1. Förderung I -

a) Mitgliederzuschuss*

2,- €/Mitglied
10,- €/Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und behinderte Menschen

b) Verwaltungszuschuss*

bis 10 Mitglieder	-	50,- €
11 bis 50 Mitglieder	-	150,- €
51 bis 100 Mitglieder	-	200,- €
101 bis 150 Mitglieder	-	250,- €
151 bis 200 Mitglieder	-	300,- €
201 und mehr	-	500,- €

*(Vereine mit 3 und mehr Abteilungen haben die Möglichkeit, einzeln oder gemeinsam zu beantragen!)

3.2. Förderung II

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Stadt auch auf sozialem Gebiet tätige Vereine und Verbände. Das Antragsverfahren und die Fristenregelung etc. erfolgen wie bei den Kultur- oder Sportvereinen. Die Entscheidung über die Höhe der Zuschüsse fällt ebenfalls der Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage der Empfehlung des Fachamtes (Hauptamt, 10/4) und des Sozialausschusses.

3.3. Sonstige Förderung

Die Stadt Schmalkalden unterstützt die Aktivitäten der Vereine mit Sachleistungen (Überlassung und Unterhaltung kommunaler Sportstätten, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder Plätzen, Unterstützung bei der Schaffung technischer Voraussetzungen für Veranstaltungen sowie fachliche Unterstützung über die Verwaltung der Stadt bei der Lösung anstehender Aufgaben).

4. Antragsverfahren, Bewilligung, Abrechnung

4.1. Antragstellung

Anträge auf Bewilligung finanzieller Zuwendungen sind im Hauptamt, Sachgebiet Fremdenverkehr, Kultur und Sport und Sachgebiet Soziales mit dem dort erhältlichen Antragsformular einzureichen. Das Formular enthält den jährlichen statistischen Erhebungsbogen zur Aktualisierung der städtischen Vereinsübersicht und ist *vollständig* ausgefüllt abzugeben. Es ist unerheblich, ob ein Vereinsmitglied seinen direkten Wohnsitz in Schmalkalden oder einem seiner Ortsteile hat.

4.2. Antragsfristen

Zuschüsse aus kommunalen Mitteln sind bis zum ***31. März*** im laufenden Haushaltsjahr zu beantragen.

4.3. Entscheidungen

Über die eingereichten Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Sport (Förderung I) und des Sozialausschusses (Förderung II). Die Zahlungen und Bescheide ergehen unverzüglich nach Bestätigung des Haushaltes in der Regel noch vor der Sommerpause.

Vereinsförderung sollte immer eine angemessene Eigenbeteiligung voraussetzen! Diese orientiert sich an der Mindestbeitragshöhe von 36,- € für Erwachsene/Jahr, die in Sportvereinen zu entrichten ist, um Förderungen durch den Landesportbund zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind solche Vereine, deren Hauptbetätigungsfeld dem Schutz und der Stärkung des Gemeinwohls dienen (z.B. Feuerwehrvereine).

4.4. Mittelverwendung

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Verwaltung einen Mittelverwendungsnachweis (schriftlich, z.B. Quittungen, Belege, Sachberichte) vorzulegen. Die Abrechnung hat ebenfalls bis zum ***31. März*** für das vergangene Haushaltsjahr zu erfolgen. Ein ordnungsgemäßer Nachweis ist Grundlage für eine erneute Berücksichtigung bei der Mittelvergabe! Aus erteilten Bewilligungsbescheiden leiten sich keine Ansprüche für Folgejahre ab. Bei zweckfremder Mittelverwendung und/oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung kann die Stadt die ausgereichten Beträge zurückfordern!

5. Inkrafttreten

Die vorliegende „Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Schmalkalden und ihren Ortsteilen" tritt mit Wirkung vom2021 in Kraft und ist im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden bekanntzugeben.

Die „Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Schmalkalden und ihren Ortsteilen" im Wortlaut vom 01.01.2010 (Beschluss 128/09S vom 14.12.2009) ist somit abgelöst.

gez. Kaminski

Bürgermeister

Schmalkalden, 2021

Anlage 2

Zur Vorbereitung der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Sport und des Sozialausschusses am 15.04.2021

Was ändert sich, was ist neu?

Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Schmalkalden und ihren Ortsteilen

1. Punkt 3.1., Arten der Förderung

 Förderung I – c) Jubiläumszuschuss - entfällt

2. Punkt 3.2., Förderung II – Projektförderung - gestrichen

 Förderung III (Soziale Vereine) wird zu Förderung II

3. Punkt 4.1. Antragstellung — Wegfall der Mitgliederlisten (Datenschutz), das neue Antragsformular enthält entsprechende Abfragen

4. Punkt 4.2. Antragsfristen — der Abgabetermin für die Anträge wird vom 28.02. auf den 31.03. verschoben!

5. Punkt 4.3. Entscheidungen — Empfehlungsgeber für Vereine der Ortsteile = Ortschaftsrat entfällt!

 Zahlungen und Bescheide ergehen in der Regel vor der Sommerpause (früher: nicht vor dem 01.07.)

 weiterer Zusatz:

 Vereinsförderung sollte immer eine angemessene Eigenbeteiligung voraussetzen! Diese orientiert sich an der Mindestbeitragshöhe von 36,- € für Erwachsene/Jahr, die in Sportvereinen zu entrichten ist, um Förderungen durch den Landesportbund zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind solche Vereine, deren Hauptbetätigungsfeld dem Schutz und der Stärkung des Gemeinwohls dienen (z.B. Feuerwehrvereine).

Anlage 3

Abgabetermin Antrag 2022 mit Mittelverwendungsnachweis für 2021 ist Donnerstag, der 31.03.2022!

Absender Kontaktperson/Antragsteller

Stadtverwaltung Schmalkalden
Hauptamt
Fremdenverkehr, Kultur und Sport
Auer Gasse 6 - 8
98574 Schmalkalden

Eingangsvermerk Stadtverwaltung, Hauptamt

10/3 - Kultur und Sport	10/4 – Soziales
Förderung I	Förderung II

siehe Punkt 1)

ANTRAG AUF FINANZIELLE ZUWENDUNG FÜR VEREINE

der Stadt Schmalkalden und der Ortsteile 2022

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Förderbereich ☐ Kultur, Sport, Sonstige (Förderung I) ☐ Soziales (Förderung II)

2. Antragsteller

Name des Vereins

2.1. Anschrift Geschäftsstelle

Name

Anschrift

Fon / Fax / E-Mail / HP

2.2. Rechtsform/Träger

Verein, Zweigverein
Nr. Vereinsregister
gegründet

2.3. Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt: ☐ ja ☐ nein

letzter Bescheid vom: Datum

2.4. Bankverbindung

Name des Kreditinstitutes

IBAN

3. Förderung I und II – Mitgliederförderung und Statistik

3.1. Mitglieder gesamt ... davon ... Erwachsene und

... Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre oder behinderte Menschen

3.2. Mitgliedsbeiträge Erwachsene ... €/Jahr Vereinsförderung setzt stets eine angemessene Eigenbeteiligung voraus!

Kinder/Jugendliche ... €/Jahr.

3.3. Vereinstreffpunkt

3.4. Vereinshöhepunkte/Veranstaltungen 2022

4. Förderung II – Finanzielle Förderung Sozialer Vereine

4.1. Antragsgegenstand

4.2. Finanzierungsplan

Gesamtaufwand:

davon

Eigenmittel

Drittmittel/Spenden/
Sponsoring

öffentliche Mittel

= **Antragssumme**

5. Mittelverwendungsnachweis 2021

Die im Jahr 2021 ausgereichten Mittel wurden wie folgt verwendet:

.

.

.

Die Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Schmalkalden und ihren Ortsteilen sind dem Antragsteller bekannt. Er bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben und erteilt seine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend Art. 6 Absatz 1 S. 1 lit. a i. V. m. Art. 7 DSGVO. Im Übrigen wird auf die Datenschutzhinweise (Informationen nach Artikel 13 DS-GVO) sowie die allgemeinen Datenschutzinformationen der Stadtverwaltung Schmalkalden auf der Internetseite www.schmalkalden.de/datenschutz verwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift des autorisierten Vereinsvertreters

Anlagen

Anlage 4

Merkblatt Art. 13 DSGVO

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei den Vereinen bzw. Vereinsvorständen

Hier: Antragsteller zur Vergabe von Vereinszuschüssen auf Grundlage der „Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Schmalkalden und ihren Ortsteilen“

Name und Kontakt der Daten erhebenden Person

Stadtverwaltung Schmalkalden
Abteilung Kultur und Sport
Frau Martina Bogen-Wendt
Telefon: 03683 605758-20
E-Mail: m.bogen-wendt@schmalkalden.de

Stellvertretung

Stadtverwaltung Schmalkalden
Abteilung Kultur und Sport
Frau Kerstin Herrmann-Girnth
Telefon: 03683 605758-19
E-Mail: k.herrmann-girnth@schmalkalden.de

Kontakt Datenschutzbeauftragter

Stadtverwaltung Schmalkalden
Hauptamt
n. n.
Telefon: 03683 6670
Mail: datenschutzbeauftragter@schmalkalden.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung

Die Stadt Schmalkalden hat mit der „Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens der Stadt Schmalkalden und ihrer Ortsteile“ ein Grundsatzpapier herausgegeben, welches die materielle und immaterielle Unterstützung der gemeinnützigen Vereine der Stadt und ihrer Ortsteile ermöglicht. Als Gebietskörperschaft hat die Stadt das Recht, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten (§1 Thüringer Kommunalordnung).

Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Stadt Schmalkalden ab. Als besonders förderfähig werden dabei alle Aktivitäten von Vereinen anerkannt, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung konzentriert. Die Kommune trägt damit ihrer Pflicht auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens Rechnung.

Der Schwerpunkt jeglicher Förderung - ob abhängig von der Anzahl der Mitglieder oder bezogen auf ein konkretes Projekt bei den sozialen Vereinen - liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben Schmalkaldens bereichern und dazu geeignet sind, die Stadt für ihre Einwohner noch attraktiver werden zu lassen.

Anträge auf Bewilligung finanzieller Zuwendungen sind jährlich bis zum 31. März in der Abteilung Kultur und Sport und der Abteilung Soziales mit dem dort erhältlichen Antragsformular einzureichen. Das Formular enthält den jährlichen statistischen Erhebungsbogen zur Aktualisierung der städtischen Vereinsübersicht und ist *vollständig* ausgefüllt abzugeben.

Die in den Anträgen gemachten Angaben sind unerlässlich für die Berechnung der Höhe der Zuschüsse und die Adressierung der auszureichenden Mittel.

Empfänger oder Kategorien von personenbezogenen Daten

Die freiwillig zur Verfügung gestellten Daten werden ausschließlich in den Sachgebieten Fremdenverkehr, Kultur und Sport und Soziales im Rahmen der Antragsbearbeitung verarbeitet. Die Behandlung der Förderanträge in den politischen Gremien der Stadt Schmalkalden erfolgt anonym, lediglich unter Benennung des Vereinsnamens, der beantragten Förderung sowie der ausgereichten Förderungen. Nach Beschlussfassung über die Verteilung der Fördermittel werden Ihre Daten (Kontoinhaber/Kontonummer, sofern dieses Konto nicht als Vereinskonto geführt wird) an das Sachgebiet Kasse weitergegeben, um die Förderung auszuzahlen.

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten/Weiterverwendung

Die zur Verfügung gestellten Daten werden auch über den Zeitraum der Antragstellung, Bearbeitung und Auszahlung der Fördermittel durch die erhebende Stelle aufbewahrt (Abgleich mit der Vereinsdatenbank der Stadt Schmalkalden, Nachweispflicht zur Prüfung durch die Kontrollorgane wie z.B. Rechnungsprüfungsausschuss, Bundesrechnungshof).

Auskunftsrecht

Der Antrag stellende Verein (Vereinsvorstand) hat gegenüber der Daten erhebenden Stelle ein Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder des Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Dies ist in Thüringen der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI).

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt grundsätzlich freiwillig und basiert auf keiner gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage ist jedoch unerlässlich für eine mögliche Förderung des Vereins.

gez.

Bogen-Wendt

STV Schmalkalden, Kultur und Sport